



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 19.11.2009		Vorlagen-Nr.: FB 2/294/2009		
Nr. 10 der TO				
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum:		20.10.2009
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2009		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen aufgrund der Vereinbarkeit mit EU-Recht

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat die 1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 2, 3, 4 GO, §§ 1, 2, 4, und 6 KAG

III. Sachverhalt:

Die neu gefasste Dienstleistungsrichtlinie der EU verpflichtet alle Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der neuen Dienstleistungsrichtlinie zu überprüfen. Für Kommunen besteht die Prüfungspflicht hinsichtlich ihrer Satzungen und Rechtsverordnungen.

Die kommunalen Spitzenverbände (wie auch der Städte- und Gemeindebund) prüften vorab alle Mustersatzungen im Hinblick auf mögliche Diskriminierungen in Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Friedhofsmustersatzung und damit auch die kommunalen Friedhofssatzungen als einzige Satzung als dienstleistungsrelevant angesehen wird und an EU-Recht angepasst werden muss.

Konkret handelt es sich um den § 6 der zur Zeit geltenden Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen.

Dieser regelt die „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“ und speziell die Betätigung als Steinmetz, Gärtner oder sonstiger Gewerbetreibender ausschließlich bei Eintragung in die Handwerksrolle. Nach EU-Recht verstößt diese Regelung gegen die Diskriminierungsfreiheit und muss wie folgt umgeändert werden:

„§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und*
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder der fachliche Vertreter eine Meisterprüfung abgelegt haben*
oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Abs. 3-9 unverändert“

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW) weisen daraufhin, dass sämtliche Satzungen bis zum 01.01.2010 umgeändert werden müssen, so dass die Dienstleistungsrichtlinie der EU in deutsches Recht umgesetzt werden kann.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-entfällt-

Anlagen:

-1. Änderungssatzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen